



Infobrief

„Abzugsfähigkeit von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer und die Homeoffice-Pauschale bei Arbeitnehmern“

Grundsatz

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer zählen grundsätzlich zur privaten Lebensführung und sind daher nicht abzugsfähig (§ 9 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG).

Ein Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug kommt ab VZ 2023 nur in der gesetzlich vorgesehenen Fallkonstellation „Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung“ in Betracht.

Voraussetzungen Häusliches Arbeitszimmer

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein abgeschlossener Raum, der in die häusliche Sphäre eingebunden und nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird (mindestens 90 % berufliche Nutzung). Nicht begünstigt sind Arbeitsecken, offene Wohnbereiche oder gemischt genutzte Räume.

Arbeitszimmerabzug ab 2023 – nur Mittelpunkttsfall

Liegt der qualitative Schwerpunkt („Mittelpunkt der gesamten beruflichen/betrieblichen Betätigung“) im häuslichen Arbeitszimmer, besteht ein Wahlrecht:

- Abzug der tatsächlichen anteiligen Aufwendungen (unbegrenzt), oder
- Ansatz der Jahrespauschale von EUR 1.260,00 (personenbezogen; zeitanteilig, wenn der Mittelpunkt nicht das ganze Jahr vorlag).

Hinweis: Der frühere Tatbestand „kein anderer Arbeitsplatz“ mit einem gedeckelten Kostenabzug ist ab VZ 2023 entfallen. Liegt der Mittelpunkt nicht im häuslichen Arbeitszimmer,



ist ein Arbeitszimmerabzug ausgeschlossen – auch wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Homeoffice-Pauschale (ab 2023)

Die Homeoffice-Pauschale (§ 9 Abs. 5 Satz 3 EStG n. F.) bietet eine vereinfachte Alternative, wenn kein separates Arbeitszimmer vorhanden oder anerkannt ist.

Höhe: EUR 6,00 pro Homeoffice-Tag, maximal EUR 1.260,00 (entspricht 210 Tagen) im Jahr.

Sie gilt unabhängig davon, ob ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, und wird als Werbungskosten berücksichtigt.

Beide Regelungen (Arbeitszimmer und Pauschale) können nicht gleichzeitig für dieselben Tage beansprucht werden. Für die Inanspruchnahme sind einfache Tagesaufzeichnungen zweckmäßig (Datum, überwiegende Tätigkeit zuhause).

Ergebnis

Wenn sich der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer befindet, besteht ein Wahlrecht: Entweder können die tatsächlich angefallenen Kosten in voller Höhe geltend machen oder die Jahrespauschale von EUR 1.260,00 angesetzt werden.

Befindet sich der Mittelpunkt der Tätigkeit nicht im häuslichen Arbeitszimmer, ist kein Arbeitszimmerabzug möglich.

In diesem Fall kann jedoch die Homeoffice-Pauschale genutzt werden. Sie beträgt EUR 6,00 pro Tag, maximal EUR 1.260,00 im Jahr. Eine Kombination von Arbeitszimmer- und Homeoffice-Pauschale für denselben Tag ist dabei nicht zulässig.



Praxis-Hinweise

Wenn der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt, sollten bestimmte Belege und Nachweise bereitgehalten werden. Dazu gehören insbesondere ein Grundriss der Wohnung, eine Flächenberechnung zur Ermittlung des anteiligen Arbeitszimmers, eine Kostenaufstellung (z. B. für Miete, Energie, Reinigung, Abschreibung) sowie eine Tätigkeitsbeschreibung, aus der die Art der Arbeit und deren Schwerpunkt im Arbeitszimmer hervorgehen.

Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, ist der Mittelpunkt der Tätigkeit jeweils gesondert für jede Tätigkeit zu prüfen. Die Jahrespauschale von EUR 1.260,00 steht personenbezogen zu, nicht tätigkeitsbezogen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.